

Zulassungs- und Immatrikulations- ordnung Architektur (A)

hochschule 21 gGmbH

| | |
|-----------|--------------------|
| Ersteller | mbe; uso |
| Freigeber | Senat: 08.04.2015 |
| Version | ZIO/A/I/13.05.2015 |

Die Ordnungen der hochschule 21 benutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

| | | Seite |
|------|------------------------------------|-------|
| § 1 | Grundsätze | 3 |
| § 2 | Zulassungszahl, Zulassungstermin | 3 |
| § 3 | Zugangsvoraussetzungen | 3 |
| § 4 | Zulassungsverfahren | 4 |
| § 5 | Eignungsprüfung | 4 |
| § 6 | Bewerberauswahl | 4 |
| § 7 | Zulassungs- und Ablehnungsbescheid | 5 |
| § 8 | Immatrikulation | 5 |
| § 9 | Wechsel der Studienrichtung | 6 |
| § 10 | Beurlaubung | 6 |
| § 11 | Exmatrikulation | 6 |
| § 12 | Inkrafttreten und Änderungen | 7 |

§ 1 Grundsätze

- (1) Die hochschule 21 (im Folgenden kurz Hochschule) versteht sich als eine lebendige Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierender begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet die Hochschule in einem Zulassungsverfahren.

§ 2 Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Die Zulassungszahl richtet sich nach den Aufnahmekapazitäten der Hochschule. Die Zulassung qualifizierter Bewerber erfolgt im Anschluss an eine Eignungsprüfung nach § 5 oder nach Abschluss eines Praxisvertrages mit einem geeigneten, von der Hochschule hierzu zugelassenen Unternehmen. Die Zulassung erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Wintersemesters.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Berechtigung zum Studium an der Hochschule hat, wer die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder eine vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügt sowie

entweder

die Eignungsprüfung der Hochschule mit einer ausreichenden Punktzahl bestanden hat

oder

mit einem hierzu von der Hochschule zugelassenen Unternehmen einen Praxisvertrag für das duale Studium abgeschlossen hat. Dabei kann der Bewerber auch einen Praxisvertrag mit einem Unternehmen abschließen, das bislang noch nicht mit der Hochschule kooperiert hat und dessen Eignung dann im laufenden Bewerbungsverfahren geprüft wird.

- (2) Für den Praxisvertrag kann der Mustervertrag der Hochschule verwendet werden. Eine andere Vertragsgestaltung ist möglich, solange die Teilnahme des Studierenden an allen zum Studium erforderlichen Veranstaltungen der Hochschule gewährleistet ist.
- (3) Die Hochschule wird nicht Vertragspartner des Praxisvertrages zwischen Studierenden und Unternehmen.
- (4) Zum Studium kann durch die Hochschule zugelassen werden, wer
 1. Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz (1) nachweist und
 2. nachweist, dass die Immatrikulationsgebühr bezahlt wurde

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Antrag auf Zulassung kann jederzeit bei der Hochschule eingereicht werden. Die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen sind möglichst vollständig mit dem Antrag einzureichen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild und vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und Berufsweg
 2. Praxisvertrag, sofern bereits abgeschlossen
 3. beglaubigte Kopie des Zeugnisses zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 3, Abs. (1), Satz 1
 4. ggf. Nachweis über Berufsausbildung, Berufstätigkeit, Studien- und Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule oder Praktika
 5. ggf. Nachweis sonstiger Tätigkeiten mit Bezügen zum Studium (z. B. ehrenamtliche Tätigkeiten, soziale Dienste, Zusatzqualifikationen)

§ 5 Eignungsprüfung

- (1) Die Hochschule prüft die eingegangenen Bewerbungen und prüft für jeden Bewerber, ob die Zulassungsvoraussetzung nach § 3, Abs. (1), Satz 1 erfüllt ist.
- (2) Zur Prüfung der Studieneignung führt die Hochschule einen Eignungstest durch, zu dem die Bewerber schriftlich eingeladen werden.
- (3) Bei Bewerbern, die bereits über einen Praxisvertrag mit einem Unternehmen verfügen, der den Bedingungen des § 3, Abs. (2) entspricht, kann die Hochschule auf die Teilnahme am Eignungstest verzichten.
- (4) Die Zulassung von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit erfolgt nach individueller Überprüfung zur Eignung der späteren Berufstätigkeit durch die am Auswahlverfahren Beteiligten und die Beauftragte für Gender und Diversity.

§ 6 Bewerberauswahl

- (1) Die Zulassung richtet sich nach
 1. der Zahl, der im jeweiligen Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze
und
 2. der Vorlage eines Praxisvertrages nach § 3, Abs. (1)oder

3. dem Bestehen der Eignungsprüfung mit einer für die Zulassung ausreichenden Punktzahl

§ 7 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung zum Studiengang angenommen wird. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so kann der Zulassungsbescheid unwirksam werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn vor verspätetem Eingang der Zulassungsannahme die zur Verfügung stehenden Studienplätze durch rechtzeitig vorliegende Annahmeerklärungen belegt sind.
- (2) Bewerber, die nicht zugelassen worden sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 8 Immatrikulation

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) erfolgt nach schriftlicher Annahme der Zulassung durch den Bewerber.
- (2) Mit der Annahme sind vorzulegen
 1. der von dem Bewerber unterschriebene Studienvertrag in zweifacher Ausfertigung
 2. eine Ausfertigung des vom Unternehmen und dem Studierenden unterschriebenen Praxisvertrages, sofern dieser bereits abgeschlossen wurde
 3. eine beglaubigte Kopie der Unterlagen nach § 4, Abs. (2), Nr. 3
 4. ggf. Erklärung für Wechsler von anderen Hochschulen
 5. Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses
 6. der Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse bzw. eine Bescheinigung über die Befreiung von der Versicherungspflicht
 7. eine Einzugsermächtigung über die Studiengebühren
- (3) Der Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation ein gegengezeichnetes Exemplar des Studienvertrages. Der Studienausweis und die Immatrikulationsbescheinigungen werden rechtzeitig vor Semesterbeginn zugesandt.
- (4) Studierende, die bis zum jeweiligen Semesterbeginn weder einen Antrag auf Beurlaubung gemäß § 10 gestellt haben noch gemäß § 11 exmatrikuliert wurden, sind für das nächste Studiensemester rückgemeldet. Sie erhalten zur Bestätigung einen Studienausweis und Immatrikulationsbescheinigungen für das beginnende Semester.
- (5) Alle Änderungen der von der Hochschule erfassten personenbezogenen Daten, insbesondere des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung sind dem Prüfungsamt

der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Mitzuteilen ist ebenfalls ein Wechsel des Praxispartners durch Vorlage einer Kopie des neuen Praxisvertrages.

§ 9 Wechsel der Studienrichtung

- (1) Ein Wechsel der Studienrichtung ist schriftlich zu beantragen. Die Hochschule kann dem Antrag bei Vorhandensein eines entsprechenden Studienplatzes entsprechen.

§ 10 Beurlaubung

- (1) Ab dem zweiten Semester kann der Studierende auf Antrag für ein Semester vom Studium beurlaubt werden. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten als Studierender gegenüber der Hochschule. Wiederholte Beurlaubungen bis zu einer Gesamtdauer von drei Studienjahren sind möglich.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Beginn des jeweiligen Semesters zu stellen. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund mit einer schriftlichen Begründung entscheidet die Hochschule.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Ein Studierender wird exmatrikuliert, wenn er
 1. dies schriftlich beantragt (näheres regelt der Studienvertrag),
 2. das Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
 3. eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat,
 4. bis zum Ende des ersten Fachsemesters noch keinen Praxisvertrag gem. § 8, Abs. (2) Nr. 2 vorgelegt hat und keine besonderen, das Fehlen begründende Umstände vorliegen,
 5. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
 6. wegen schwerer Vergehen
 7. , absichtlicher Störung des Hochschulbetriebs oder Untergrabung des menschlichen Miteinanders in der Hochschule mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt wurde.
- (2) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn er
 1. sich trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Studiengebühren mehr als einen Monat im Rückstand befindet,
 2. das Studium nicht aufnimmt.

- (3) Mit der Exmatrikulation erlischt das durch den Studienvertrag begründete Vertragsverhältnis zwischen der Hochschule und dem Studierenden. Die Exmatrikulation kann an die Erfüllung von Auflagen geknüpft sein, die der Studierende gegenüber der Hochschule zu erfüllen hat. Auflagen können u. a. die Rückgabe entliehener Gegenstände oder die Zahlung ausstehender Gebühren sein.

§ 12 Inkrafttreten und Änderungen

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Das Gleiche gilt für Änderungen dieser Ordnung. Änderungen, die sich auf Regelungen des privatrechtlichen Studienvertrags auswirken, berühren bereits bestehende Studienverträge nicht.

Hochschulöffentliche Bekanntmachung am 12.05.2015 gemäß dem Beschluss des Senats vom 08.04.2015.

Buxtehude, 08.04.2015



Prof. Dr.-Ing. Thorsten Uelzen
Präsident der hochschule 21



Dr.-Ing. Rolf Jäger
Geschäftsführer